



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Familienrecht

zur Kinderehe

Stellungnahme Nr.: 7/2017

Berlin, im Februar 2017

Mitglieder des DAV

- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin
- Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe
- Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
 - Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
 - Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
 - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
 - CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
 - SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
 - Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
 - Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
 - Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
 - Deutscher Richterbund
 - Deutscher Juristinnenbund
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Bundesrechtsanwaltskammer
 - Bundesnotarkammer
 - Bundesgerichtshof, Bibliothek
 - Deutscher Notarverein
 - Deutscher Familiengerichtstag e.V.
 - Bundesverband der Freien Berufe
 - ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
 - Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
 - Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam
-

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Die Diskussion um die Änderung des Eheschließungsrechtes ist aus Sicht des DAV unverständlich. Die Vorstellung, den Interessen von minderjährigen Verheirateten durch die Einführung der Nichtigkeit der Ehe besser gerecht zu werden, geht fehl. Der Schutz von Minderjährigen, die als solche im Ausland geheiratet haben und ihren Aufenthalt in Deutschland nehmen, ist durch familien-, straf- und kollisionsrechtliche Normen sichergestellt. Damit werden durch den ordre public-Vorbehalt auch die wesentlichen Grundsätze des inländischen Rechts und der diesen zu Grunde liegenden Wertvorstellungen gewahrt. Zudem haben sich Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auch für im Inland geschlossene Ehen bewährt: Ehemündigkeit tritt bereits jetzt erst mit Volljährigkeit ein. Der Schutz von Minderjährigen ist gewährleistet, weil eine Befreiung hiervon nur im Einzelfall nach Prüfung durch das Familiengericht erfolgen kann.

Angesichts dieser Rechtslage ist die jetzt geführte Diskussion um Kinderehen wenig verständlich.

Im Einzelnen

1. Eheschließung von Ausländern im Inland

Nach Art. 13 EGBGB unterliegen die Voraussetzungen für eine Eheschließung im Inland für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Nur wenn es danach an einer Voraussetzung fehlt, wäre deutsches Recht maßgeblich, wenn die Verlobten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Nach Art. 13 Abs. 3 EGBGB kann eine Ehe im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden, also vor einem Standesbeamten (§ 1310 BGB). Ist keiner

der Verlobten Deutscher, kann die Ehe im Inland auch von einer Person geschlossen werden, die der Staat, dem einer der Verlobten angehört, dazu ermächtigt hat (Art. 13 EGBGB Abs. 3 S. 2). Das sind teilweise diplomatische oder konsularische Vertretungen, aber auch Militärgeistliche, Truppenoffiziere von Stationierungstreitkräften oder griechisch-orthodoxe Geistliche, die von Ihrer Regierung benannt sind.

2. Im Ausland geschlossene Kinderehen im Inland

Eine im Ausland von Ausländern geschlossene Ehe bedarf keiner „Anerkennung“ in Deutschland. Das deutsche Recht geht bei der Beurteilung der Rechtsnatur einer im Ausland geschlossenen Ehe von deren Beurteilung nach dem Recht des die Eheschließung beurkundenden Staates oder Institution aus. Die Ehe ist nach der Rechtsprechung des BVerfG eine auf Willenseinigung der Ehegatten unter staatlicher Mitwirkung formalisierte Rechtsgemeinschaft und Rechtseinrichtung (BVerfGE 29, 166/176; 36, 146/161f.). Einen Gesetzesvorbehalt, der einen Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte, kennt Art. 6 GG nicht (BVerfGE 36, 146 = FamRZ 1974, 122). Deshalb ist es konsequent, wenn die deutsche Rechtsordnung den nach den Bestimmungen eines anderen Staates ordnungsgemäß erfolgten für die Ehe konstitutiven Hoheitsakt hinnimmt und eine irgendwie geartete Anerkennung dieses staatlichen Aktes nicht kennt.

Ebenso konsequent ist es, dass das deutsche Recht für die Frage, ob eine Ehe nichtig ist oder aufgehoben werden kann, an das ausländische Recht anknüpft. Der Respekt der Rechtsordnung vor dem Hoheitsakt eines anderen Staates gebietet es, diesen nicht als nichtig anzusehen. Aus diesem Grund gilt auch im deutschen Recht eine mit einer geschäftsunfähigen Person geschlossene Ehe nicht als nichtig, sondern als „aufhebbar“ (§§ 1314, 1304 BGB).

Eine im Ausland geschlossene Ehe unter Beteiligung einer minderjährigen Person kann im Einzelfall dem ordre public widersprechen und durch das Familiengericht aufgehoben werden. Dies hat den Vorteil, dass vermögens- und erbrechtliche Fragen und insbesondere die Interessen von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern, namentlich

bei langjährig bestehender Ehe, angemessen berücksichtigt werden können. Bei einer Nichtigkeitserklärung wäre dies nicht der Fall. Auch das BGB kennt die Nichtigkeit der Ehe nicht mehr.

Ein minderjähriger, aber geschäftsfähiger (nicht geschäftsunfähiger) Ehegatte kann auch von unserer Rechtsordnung nicht aus der Ehe gezwungen werden. Nach § 125 Abs. 1 FamFG gilt er als verfahrensfähig. Nur für den geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Eheverfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt.

Angesichts dieser Rechtslage ist die jetzt geführte Diskussion um Kinderehen wenig verständlich. Wenn vorgeschlagen wird, im Ausland mit Minderjährigen geschlossenen Ehen im Inland „die Anerkennung“ zu verweigern und sie aufzuheben, wird deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Der staatlich gebotene Respekt vor einer anderen staatlichen Rechtsordnung gebietet es, ihre das Personalstatut ihrer Bürger regelnde Hoheitsakte zu akzeptieren. Sie als „nichtig“ oder – trotz Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des anderen Staates – als „aufhebbar“ zu bezeichnen, offenbart mangelnden Respekt einer sich „überlegen“ dünkenden Rechtsordnung und damit ein Stück Rechtskolonialismus.

Schutzlos sind die minderjährig Verheirateten in Deutschland zudem nicht:

- Sind sie unter 14 Jahre alt, schützt sie – trotz Heirat – § 176 StGB vor sexuellem Missbrauch.
- Das Recht zur Trennung voneinander schützt Art. 2 GG. Kinder- und Jugendschutz wird darüber hinaus durch das Jugendschutzrecht wirksam gewährleistet.
- Nichts spricht dagegen, einem minderjährigen Verheirateten von Amts wegen einen Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB), wenn wegen eines fehlenden Kontakts zu den Eltern gem. § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt ist.

- Nichts spricht dagegen, Eltern von minderjährigen Verheirateten das Sorgerecht zu entziehen und einen Vormund einzusetzen, wenn dies das Wohl eines minderjährig Verheirateten erfordert.
- Nichts spräche dagegen, einem minderjährigen Verheirateten selbst dann einen amtlichen Vormund zu bestellen, wenn die ausländische Rechtsordnung den volljährigen Ehegatten mit der Vormundschaft über den minderjährigen ausstatten würde. Auch das wäre durch § 1773 BGB gedeckt, weil nicht die „Eltern“ die Sorge wahrnehmen.

3. Eheschließung im Inland

Für eine Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit nach § 1303 II BGB gibt es keinen überzeugenden Grund. Der Gefahr, Minderjährige könnten nicht die nötige Reife haben, eine Ehe zu schließen, ist durch die vorangehende Prüfung durch das Familiengericht Rechnung getragen. Die Versagung der Eheschließung vor Eintritt der Volljährigkeit stünde zudem nicht in Einklang mit den Rechten, die Minderjährigen im Übrigen von der Rechtsordnung zugebilligt werden (Testierfähigkeit, eigenes Recht auf Kenntnis der Abstammung, etc.).